

Förderaufruf „Weiterbildungsangebot zum Aufbau von zielgruppenspezifischen Schutzmaßnahmen gegen digitalen Hass“

+++ Einreichung der Förderanträge bis spätestens 25.04.2024 +++

Im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte gewährt das Land Niedersachsen eine Zuwendung für ein fachliches Angebot zum Aufbau von Schutzmaßnahmen gegen digitalen Hass in besonders gefährdeten Gruppen und Organisationen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im Niedersächsischen Justizministerium.

1. Ziel des Förderaufrufs

Ziel der Förderung ist es, auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Handlungsempfehlungen zur Prävention und Intervention bei digitalem Hass besonders gefährdete Personengruppen in Niedersachsen besser zu schützen und im Umgang mit digitalen Hassbotschaften handlungssicher zu machen.

Gefördert wird die Entwicklung von verschiedenen zielgruppenspezifischen Schutz- und Handlungskonzepten und/oder Kompetenzstellen innerhalb besonders gefährdeter Personengruppen und Organisationen. Es sollen mindestens drei verschiedene Zielgruppen adressiert werden, ein Schwerpunkt soll auf von Rassismus betroffenen Gruppen liegen. Die Zielgruppen können als Netzwerke oder Vereine oder andere zivilgesellschaftliche Institutionen organisiert sein. Es werden ausschließlich partizipative Ansätze gefördert, die von Beginn der Maßnahme an eine aktive Beteiligung und fachliche Einbindung der betroffenen Zielgruppen am Entwicklungsprozess und bei der Umsetzung der Maßnahmen ermöglichen. Die zu entwickelnden Konzepte sollen dazu dienen, eine nachhaltige Wissensbasis und fachliche Anlaufstellen in den Betroffenenengruppen zu etablieren.

Das Angebot soll mehrstufig aufgebaut sein, um innerhalb der ausgewählten Zielgruppen Bedarfe zu erfassen, Wissen zu erweitern, Kompetenzen zu stärken, sowie den Aufbau von nachhaltigen Kompetenzstellen oder Kompetenznetzwerken zu fördern.

- Analyse: Die Schutzbedarfe der ausgewählten Zielgruppen werden systematisch erhoben und ausgewertet. Von den Zielgruppen werden Multiplikator*innen als Verantwortliche für das Themenfeld benannt.
- Wissensvermittlung: Die Zielgruppen erhalten Zugang zu Fachwissen zum Phänomen des digitalen Hasses, sie lernen Formen des digitalen Hasses kennen und werden über Gefahren aufgeklärt.
- Entwicklung: Die Zielgruppen werden fachlich unterstützt bei der Entwicklung von geeigneten Schutzformaten (Beratung, Supervision, Selbsthilfegruppen, Fachstellen, nachhaltige Strukturen, Netzwerkmanagement o.ä.)

- Empowerment: Mit den Multiplikator*innen werden Medienkompetenztrainings zur Stärkung der eigenen Position im digitalen Raum (Internet/ Social Media Kanäle/ Messengerdienste) durchgeführt. Insbesondere werden Schulungen zum Community-Management angeboten.

Hierfür stellt das Niedersächsische Justizministerium **Fördermittel in Höhe von bis zu 120.000 Euro** zur Verfügung.

Zielgruppendefinition: Unter den von digitalem Hass besonders gefährdeten und somit vulnerablen Gruppen werden hier primär Zielgruppen adressiert, die in besonderem Maße von sozialer Ungleichheit oder geringerer sozialer Macht betroffen sind, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Angehörige von B(I)PoC¹ und LGBTQIA², Obdachlose und Menschen mit geringem Einkommen oder Personen mit Beeinträchtigungen. Vgl. hierzu auch: Gutachten zum Phänomen des digitalen Hasses und der digitalen Hetze in Niedersachsen: Bedingungen, Erscheinungsformen und Ansätze der Prävention und Intervention“ (Tomczyk, 2024).

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Die hier zur Verfügung stehenden Landesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden.

Der oder die geförderte/n Antragsteller*innen muss/müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleistet/n eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragstellende können juristische und private Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens drei im Themenfeld erfahrenen Mitarbeitenden sein, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Antragstellende, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne auf Niedersachsen bezieht.

2.3. Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- Fachliche Expertise, insbesondere fundierte Kenntnisse zum Phänomen des digitalen Hasses.
- Nachweislich sehr gute Kenntnisse über die Funktionsweise digitaler Kommunikation im Internet, auf Social Media-Plattformen und in Messengerdiensten

¹ B(I)PoC steht für „**B**lack (**I**ndigenous) and **P**eople of **C**olour“, also „Schwarze (Indigene) und nicht-weiße Menschen“

² LGBTQIA steht für „**L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **Q**ueer, **T**ransgender/Transsexual, **I**ntersex, **A**sexual“.

- Erfahrungen in der praktischen Durchführung von Fortbildungen zu digitaler Kommunikation auf unterschiedlichen Plattformen, spezifisch zu digitalem Hass.
- Erfahrungen mit der Durchführung von Beratungsangeboten in verschiedenen medienpädagogischen Formaten sowie mit Medienkompetenztrainings in unterschiedlichen Zielgruppen.
- Einsatz von mehreren erfahrenen Trainer*innen mit pädagogischer Eignung, divers aufgestellte Teams.
- Netzwerkkontakte zu Kooperationspartnern im Themenfeld digitaler Hass in Niedersachsen.

Zur Umsetzung der unterschiedlichen Modulstufen können geeignete Kooperationspartner hinzugezogen werden. Diese müssen ebenfalls ihre fachlichen Voraussetzungen darlegen und im Antrag mit aufgeführt sein.

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Die Mittelempfänger*innen berücksichtigen für die Entwicklung der Maßnahme die Erkenntnisse aus dem „Gutachten zum Phänomen des digitalen Hasses und der digitalen Hetze in Niedersachsen: Bedingungen, Erscheinungsformen und Ansätze der Prävention und Intervention“ (Tomczyk, 2024)
- Die Mittelempfänger sind bereit, eine von der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte angebotene Fachberatung zur wirkungszentrierten Ausrichtung der Konzepte in Anspruch zu nehmen sowie die Erkenntnisse der parallel vom Zuwendungsgeber beauftragten wissenschaftlichen Begleitforschung zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse der Förderung werden im Rahmen der Fachgruppe „Digitale Gefahren“ des vorgenannten Landesprogramms im ersten Quartal 2025 vorgestellt.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.
- Dem Förderantrag ist der Nachweis der fachlichen Expertise der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner als Anlage beigefügt.

Über die Zuwendung wird auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Fachliche Voraussetzungen (50 %)
- Qualität des Förderantrags (25%)
- Wirtschaftlichkeit des Angebots (15%)
- Standorts des Anbieters (10%)

2.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Bewilligungszeitraum für das hier aufgerufene Vorhaben beginnt frühestens am 01.05.2024 und endet zum 31.12.2024. Die Antragstellenden legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt. Für die Zuwendung stehen Haushaltsmittel für eine maximale Fördersumme von 120.000 Euro zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, hiervon eine Zuwendung über die komplette

Fördersumme zu bewilligen. Die Maßnahme wird aus Haushaltsmitteln des Jahres 2024 finanziert und muss zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

Die Zuwendungen werden als Voll- oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die Antragsteller*innen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan **bis zum 25.04.2024 (Eingang im Landespräventionsrat) in schriftlicher Form** mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind beim Landespräventionsrat erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Anschrift:

Niedersächsisches Justizministerium / Landespräventionsrat

Referat PräVO-2 / Koordinierungsstelle Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte

Siebstraße 4

30171 Hannover

Kontakt: kostlp@mj.niedersachsen.de

Rückfragen zum Förderaufruf an Dr. Kirsten Minder, Tel: 0511-1208721

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte im Niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Justizministerium (MJ). Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderkriterien des MJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender

Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Landesmittel und Antragslage durch Festlegungen des MJ und der Koordinierungsstelle geändert werden. **Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.**

3.3. Auszahlung der Mittel

Der/die Zuwendungsbescheid/e können voraussichtlich erst nach dem 01.05.2024 erstellt werden. Auszahlungsanträge von Teilbeträgen können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 10.12.2024.

3.3 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 30.06.2025 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das MJ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 22.03.2024 / Niedersächsisches Justizministerium